

Hausordnung

Veranstaltungszentrum Kugelbake-Halle und zugehöriges Gelände

Strandstraße 80, 27476 Cuxhaven

Cuxhaven NORDSEEHEILBAD



Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH
Cuxhavener Straße 92
27476 Cuxhaven

I. Allgemeines

- (1) Das Veranstaltungszentrum Kugelbake-Halle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch die Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH betrieben (nachfolgend Betreiberin genannt). Die Hausordnung gilt für die Versammlungsstätte (Eingang, Foyer, Saal, Seminarräume, Sanitäranlagen) und das zugehörige Gelände (Seekurpark, Außengelände Kugelbake-Halle) an der Strandstraße 80, 27476 Cuxhaven. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.
- (2) Vertragspartner für Teilnehmende an einer Veranstaltung ist der jeweilige Veranstalter. Die Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH ist als Betreiberin der Versammlungsstätte nur dann Vertragspartner, wenn sie selbst Veranstalter ist und als solcher benannt ist.

II. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben die Mitarbeitenden und Beauftragten (z. B. Ordner, Sicherheitsunternehmen) der Betreiberin und des Veranstalters aus.
- (2) Ein Hausverbot kann gegen Personen ausgesprochen werden, die sich in der Versammlungsstätte und dem zugehörigen Gelände aufhalten und sich nicht an die Hausordnung halten. Das Hausverbot kann für die laufende oder auch alle künftigen Veranstaltungen ausgesprochen werden.
- (3) Den Anordnungen der jeweiligen Hausrechtsinhaber ist ausnahmslos unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Hausordnung oder das Nichtbefolgen von Anordnungen können mit einem Hausverbot geahndet werden und zu einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch führen.

III. Zutrittskontrollen

- (1) Die Betreiberin und der Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt zur Versammlungsstätte für Besuchende, Ausstellende und sonstige Dritte einzuschränken, z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen und der Hausordnung zu kontrollieren. Davon ausgenommen sind die der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen Areale (Eingangsbereich, Gastronomie, Seekurpark), soweit diese nicht für Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Den Zutritt von Kindern und Jugendlichen richtet sich nach dem Jugendschutzgesetz. Betreiber und Veranstalter behalten sich vor, Kindern und Jugendlichen den Besuch von Veranstaltungen zu untersagen, wenn die Teilnahme sie physisch oder psychische gefährden würde.
- (3) Besuchende von Veranstaltungen müssen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn ihre Plätze einnehmen und die vorgesehenen Eingänge nutzen. Beim Verlassen

der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Treffen Besuchende erst nach Veranstaltungsbeginn ein, wird der Eintritt zur Veranstaltung erst dann gewährt, wenn es inszenierungsbedingt möglich ist, z.B. in der Pause.

- (4) Taschen, sonstige mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Gegenstände, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder anderer Besuchender führen können, werden sichergestellt. Besuchende, die mit der Kontrolle und der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder anderer Besuchender führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besuchenden auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- (5) Folgende Gegenstände dürfen nicht in die Versammlungsstätte und das zugehörige Gelände mitgebracht werden:
 - a. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
 - b. Laserpointer oder ähnliche Gegenstände, die einer Laserschutzklasse angehören
 - c. Rucksäcke oder Taschen, deren größte Seite größer als das Format DIN A4 (21,0 x 29,7 cm) ist
 - d. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
 - e. feuergefährliche, leicht entzündbare sowie Geruch verursachende Stoffe
 - f. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
 - g. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raucherpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
 - h. Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
 - i. großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
 - j. mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megafon, Vuvuzela, Ratsche)
 - k. sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
 - l. Glasflaschen
 - m. Tiere (ausgenommen sind Therapie-, Assistenz-, Blindenführ- und Diensthunde mit entsprechender Kennzeichnung am Geschirr und Ausweis)
 - n. rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial

IV. Garderobenpflicht

- (1) Aus Sicherheitsgründen (v. a. Brandschutz und sicherer Evakuierung) sind bei Konzert-, Theater- und Comedy-veranstaltungen sowie vergleichbaren Veranstaltungen Mäntel, Regenbekleidung und dicke Jacken (sog. schwere Übergarderobe, Straßengarderobe), Schirme, Taschen und Rucksäcke größer als DIN A4, Hüte und Fahrradhelme sowie andere sperrige Gegenstände oder Kleidungsstücke an der Garderobe zu dem üblichen Entgelt abzugeben. Gestattet sind Abendgarderobe, Jackett, Blazer oder eine leichte Jacke.
- (2) Das Einlasspersonal ist verpflichtet, die Regelung umzusetzen und das Hausrecht auszuüben.
- (3) Für in der Garderobe abgegebene (Wert-) Gegenstände und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

V. Aufenthalt in der Versammlungsstätte und dem zugehörigen Gelände

- (1) Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte und des zugehörigen Geländes hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Räumen der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für sog. E-Zigaretten und Verdampfer.
- (3) Mobilfunkgeräte und andere Geräte mit einem akustischen Signalgeber sind nur in ausgeschaltetem Zustand im Veranstaltungssaal gestattet. Video- oder Audio-Aufnahmegeräte sind nur in Absprache mit dem Veranstalter gestattet.
- (4) Das Betreten von nicht-öffentlichen Bereichen der Versammlungsstätte ist Besuchenden und nicht autorisierten Dritten nicht gestattet.
- (5) Nach Veranstaltungsende haben alle Besuchende die Versammlungsstätte und das zugehörige Gelände unverzüglich zu verlassen. Anderes gilt nur, wenn die gastronomischen Einrichtungen nach der Vorstellung geöffnet sind.
- (6) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeninfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und müssen die Versammlungsstätte und das zugehörige Gelände verlassen.
- (7) Die Mitarbeitenden und Beauftragten der Betreiberin und des Veranstalters sind berechtigt, Ausweis- und Eintrittskartenkontrollen in der Versammlungsstätte und dem zugehörigen Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden oder sich unberechtigt in der

Versammlungsstätte oder dem zugehörigen Gelände aufhalten, haben diese unverzüglich zu verlassen.

- (8) Das Herumlungern, Betteln und Hausieren in der Versammlungsstätte und dem zugehörigen Gebäude ist untersagt.
- (9) Fahrzeuge sind ausschließlich auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen. Fahrzeuge, die auf Grün- oder Aufenthaltsflächen, auf Geh- oder Fluchtwegen, vor Ausgängen oder auf Rettungs- und Feuerwehrezufahrten abgestellt sind, werden auf Kosten des Störers unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung abgeschleppt.

VI. Evakuierung

- (1) Bei Störungen, Gefahr oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung oder Schließung von Räumen, Gebäudeteilen oder des Geländes von der Betreiberin, dem Veranstalter oder Behörden angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten, haben der entsprechenden Aufforderung durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Betreiberin oder des Veranstalters sowie durch Behörden unverzüglich Folge zu leisten. Bei einer Evakuierungsanordnung ist das Gebäude sofort in Richtung Sammelplatz zu verlassen, ohne vorher die Garderobe abzuholen.
- (2) Bei Auslösung eines Alarms ist das Gebäude sofort und zügig über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen, ohne vorher die Garderobe abzuholen. Den Anweisungen durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Betreiberin oder des Veranstalters sowie durch Behörden ist unverzüglich Folge zu leisten.

VII. Foto- und Filmaufnahmen durch Betreiberin und Veranstalter

- (1) Zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken können Mitarbeitende oder Beauftragte der Betreiberin oder des Veranstalters Foto- und Filmaufnahmen von der Veranstaltung herstellen. Dies darf durch Besuchende oder Dritte nicht behindert oder beeinträchtigt werden.
- (2) Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto- und Filmaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Besuchenden von Veranstaltungen können veröffentlicht werden, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf (§ 23 Kunsturhebergesetz).

VIII. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel wird die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Gehörschutzstöpsel sind auf Nachfrage bei der Garderobe erhältlich.